

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Digitales Medizin- und Pflegemanagement der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 19.07.2022

zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24.10.2023

Aufgrund von Art. 9 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (im Weiteren: Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung	1
§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad	2
§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	2
§ 4 Studienplan	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Grundlagenmodule, Grundstudium	8
§ 6 Regeltermine und Fristen	8
§ 7 Bachelorarbeit	9
§ 8 In-Kraft-Treten	9

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen im Bachelorstudiengang Digitales Medizin- und Pflegemanagement (DMP) der Hochschule Neu-Ulm.

§ 2 Qualifikationsziele des Studienganges und Qualifikationsvoraussetzungen, akademischer Grad

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs Digitales Medizin- und Pflegemanagement ist die Qualifizierung für eine anwendungsbezogene berufliche Tätigkeit im Schnittstellenbereich von Gesundheitsmanagement, IT im Gesundheitswesen sowie Gesundheitswissenschaften. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können eigenständig und gestalterisch die komplexer werdenden Prozesse im Gesundheitswesen mit Hilfe digitaler Medien zukunftsfähig gestalten, aktuelle und zukünftige Informationstechnologien aktiv nutzen und durch die Befähigung zur Evaluation zielgerichtete Auswahlentscheidungen treffen. Sie erwerben ein breites Wissen auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, Digitalisierung und Innovationsmanagement einschließlich spezifischer Kenntnisse in den Bereichen eHealth und Gesundheitsmanagement. Darüber hinaus kennen sie verschiedene Einsatzgebiete der digitalen Technologien, wie auch die deren Möglichkeiten zur Vernetzung. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über direkt in der Praxis anwendbare Fähigkeiten und Kenntnisse.
- (2) Die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Digitales Medizin- und Pflegemanagement den Abschlussgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.“.

§ 3 Studienformat, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang wird als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang angeboten. ²Er kann auch mit vertiefter Praxis studiert werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester bei Vollzeit und 14 Semester bei Teilzeit. ²Sie umfasst sechs bzw. 12 theoretische Studiensemester, ein praktisches Studiensemester bzw. zwei praktische Studiensemester und die Studien- und Prüfungsleitungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte vergeben. ²Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210 ECTS. ³Bei Vollzeitstudium können pro Semester grds. 30 ECTS erworben werden, bei Teilzeit – 15 ECTS.
- (4) ¹Das praktische Studiensemester ist bei Vollzeit grundsätzlich in das sechste Lehrplansemester integriert, kann aber auch im fünften Lehrplansemester abgeleistet werden. ²Vor Antritt des Praxissemesters müssen die Module des Grundstudiums (1. und 2. Lehrplansemester) erfolgreich abgelegt sein. ³Wird das Praxissemester bis zum Ende des

sechsten Fachsemesters nicht absolviert, gilt es als erstmalig nicht bestanden und darf einmal wiederholt werden.

- (5) ¹Die praktischen Studiensemester dauern bei Teilzeit 200 Tage und sind grundsätzlich in das elfte und zwölfte Lehrplansemester integriert, können aber auch im neunten und zehnten Lehrplansemester abgeleistet werden. ²Vor Antritt des Praxissemesters müssen die Module des Grundstudiums (1. - 4. Lehrplansemester) erfolgreich abgelegt sein. ³Wird das Praxissemester bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht absolviert, gilt es als erstmalig nicht bestanden und darf einmal wiederholt werden.
- (6) ¹Neben den Pflichtmodulen, die im Studienplan ausgewiesen werden, sind Wahlpflichtfächer im Umfang von 25 ECTS abzulegen. ²Werden mehr Wahlpflichtfächer als nötig abgelegt, entscheidet der/die Studierende vor der Zeugniserstellung, welche Wahlpflichtfächer bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ³Fehlt es an der entsprechenden Erklärung des Studierenden, gilt die zeitliche Reihenfolge der Wahlpflichtfachbewertung. ⁴Insgesamt werden Wahlpflichtfächer bei der Bildung der Gesamtnote mit maximal 25 ECTS berücksichtigt.
- (7) Ein Auslandsaufenthalt wird ab dem 5. Fachsemester empfohlen (Mobilitätsfenster).

§ 4 Studienplan

bei Studienbeginn ab Wintersemester 2022/23 (20222) (Vollzeit)

Module	Art der LV	ECTS	SWS im Fachsemester							Prüfungsleistung
			1	2	3	4	5	6	7	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	SU*	5	4							P (K / M / THE) ⁴⁾
Informationsmanagement im Gesundheitswesen	SU**	5	4							P (K)
Mathematik	SU	5	4							P (K)
Grundlagen der Programmentwicklung	SU	5	4							P (K / M)
Datenschutz und Datensicherheit	SU	5	4							P (K / StA / StA + RE)
Medizin und Pflege I	SU	5	4							P (K / M / THE)
Business English	SU/Ü*	5		4						P (PF)
Betriebliches Rechnungswesen	SU*	5		4						P (K)
Statistik	SU	5		4						P (K / PF / M)
Datenbanken, SQL, Datenmodellierung	SU	5		4						P (K)
Webtechnologien und Apps	SU	5		4						P (K / M)
Medizin und Pflege II	SU	5		4						P (K / M / THE)
Recht	SU*	5			4					P (K / StA / StA + RE)
Gesundheitsökonomie	SU*	5			4					P (K / M / PF)
Operatives Controlling	SU*	5			4					P (K / StA / StA + RE)
Digitale Ambulante Versorgung	SU	5			4					P (K / StA + RE / THE)
Prozessmodellierung	SU	5			4					P (StA / StA + RE)

Anforderungsanalyse und Usability	SU	5			4					P (K / StA + RE /THE)
Anwendungssysteme im Gesundheitswesen	SU**	5				4				P (K / StA + RE)
Wahlpflichtmodul 1 ¹⁾		5				4				P ³⁾
Betriebswirtschaftslehre im Gesundheits- und Sozialwesen	SU*	5				4				P (K / PF)
Projektmanagement	SU*	5				4				P (StA + RE)
Operations Research, KI and Next Step Digitalization	SU	5				4				P (K / StA + RE)
Interoperabilität und Telematik-Infrastruktur	SU	5				4				P (K / StA / StA + RE)
Wissenschaftliches Arbeiten	SU*	5					4			P (StA + RE)
IT-Projekt im Gesundheitswesen	PA	5					4			P (PA, M / StA)
Seminar (Englisch)	SE	5					4			P (StA + RE)
Medizincontrolling und Qualitätsmanagement	SU*	5					4			P (K)
Wahlpflichtmodul 2 ¹⁾	SU	5					4			P ³⁾
Health Technology Assessment, Gesundheitsökonomische Evaluation, Kostenerstattung Medizintechnik	SU	5					4			P (K / StA / StA + RE)
Teamentwicklung und Konfliktmanagement	SU	5						4		TN ²⁾ , RE/StA/PF ²⁾
Praktisches Studiensemester	Praxisprojekt		20							TN ²⁾
	Praxissemesterarbeit		5					2		P (StA + RE) ²⁾ , TN ²⁾
Wahlpflichtmodul 3 ¹⁾		5						4		P ³⁾
Wahlpflichtmodul 4 ¹⁾		5						4		P ³⁾
Wahlpflichtmodul 5 ¹⁾		5						4		P ³⁾
Bachelorabschlussmodul	Bachelorarbeit	BA	12							P (BA)
	Bachelorseminar	SE	3					2		P (RE) ²⁾
Summe			210	24	24	24	24	24	6	14

blau = neue Module; schwarz = bereits existierend, gemeinsame Module IG und DMP

*Ausweisung im Studiengang IG gem. Studienplan und Modulbeschreibung: V+Ü (Vorlesung + Übung)

**Ausweisung im Studiengang IG gem. Modulbeschreibung Studienplan und Modulbeschreibung: V+L (Vorlesung und Labor)

1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insgesamt mindestens 25 ECTS über Wahlpflichtfächer zu erbringen. Die Aufteilung der ECTS auf einzelne Fächer bleibt den Studierenden vorbehalten. Die im Studienplan angegebene Stückelung „ein Wahlpflichtfach mit 5 ECTS/4 SWS“ ist vor dem Hintergrund einer übersichtlichen Darstellung zu sehen. Diese Form der Aufteilung ist lediglich ein Vorschlag und hat keine Verbindlichkeit.

2) unbenotet und nicht endnotenbildend

3) Die Prüfungsform richtet sich nach dem gewählten Wahlpflichtfach.

4) In dieser Unit wird eine unbenotete Prüfungsleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulendprüfung abgeprüft (Unternehmensplanspiel).

bei Studienbeginn ab Wintersemester 2022/23 (20222) (Teilzeit)

Module	Art der LV	ECT S	SWS im Fachsemester														Prüfungs-leistung
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	SU*	5	4														P (K / M / THE) ⁴⁾
Informationsmanagement im Gesundheitswesen	SU**	5	4														P (K)
Mathematik	SU	5	4														P (K)
Grundlagen der Programmentwicklung	SU	5		4													P (K / M)
Datenschutz und Datensicherheit	SU	5		4													P (K / StA / StA + RE)
Medizin und Pflege I	SU	5		4													P (K / M / THE)
Business English	SU/Ü*	5			4												P (PF)
Betriebliches Rechnungswesen	SU*	5			4												P (K)
Statistik	SU	5			4												P (K / PF / M)
Datenbanken, SQL, Datenmodellierung	SU	5				4											P (K)
Webtechnologien und Apps	SU	5				4											P (K / M)
Medizin und Pflege II	SU	5				4											P (K / M / THE)
Recht	SU*	5					4										P (K / StA / StA + RE)
Gesundheitsökonomie	SU*	5					4										P (K / M / PF)
Operatives Controlling	SU*	5					4										P (K / StA / StA + RE)
Digitale Ambulante Versorgung	SU	5						4									P (K / StA + RE / THE)
Prozessmodellierung	SU	5						4									P (StA / StA + RE)
Anforderungsanalyse und Usability	SU	5						4									P (K / StA + RE / THE)
Anwendungssysteme im Gesundheitswesen	SU**	5							4								P (K / StA + RE)

Wahlpflichtmodul 1 ¹⁾		5							4							P ³⁾
Betriebswirtschaftslehre im Gesundheits- und Sozialwesen	SU*	5							4							P (K / PF)
Projektmanagement	SU*	5								4						P (StA + RE)
Operations Research, KI and Next Step Digitalization	SU	5								4						P (K / StA + RE)
Interoperabilität und Telematik-Infrastruktur	SU	5								4						P (K / StA / StA + RE)
Wissenschaftliches Arbeiten	SU*	5									4					P (StA + RE)
IT-Projekt im Gesundheitswesen	PA	5									4					P (PA, M / StA)
Seminar (Englisch)	SE	5									4					P (StA + RE)
Medizincontrolling und Qualitätsmanagement	SU*	5										4				P (K)
Wahlpflichtmodul 2 ¹⁾	SU	5										4				P ³⁾
Health Technology Assessment, Gesundheitsökonomische Evaluation, Kostenerstattung Medizintechnik	SU	5											4			P (K / StA / StA + RE)
Teamentwicklung und Konfliktmanagement	SU	5											4			TN ²⁾ , RE/StA/PF ²⁾
Praktisches Studiensemester	Praxisprojekt		20													TN ²⁾
	Praxissemesterarbeit		5										2			P (StA + RE) ²⁾ , TN ²⁾
Wahlpflichtmodul 3 ¹⁾		5												4		P ³⁾
Wahlpflichtmodul 4 ¹⁾		5												4		P ³⁾
Wahlpflichtmodul 5 ¹⁾		5												4		P ³⁾
Bachelorabschluss modul	Bachelorarbeit	BA	12													P (BA)
	Bachelorseminar	SE	3												2	P (RE) ²⁾
Summe			210	12	12	12	12	12	12	12	12	4	2	12	2	

blau = neue Module; schwarz = bereits existierend, gemeinsame Module IG und DMP

*Ausweisung im Studiengang IG gem. Studienplan und Modulbeschreibung: V+Ü (Vorlesung + Übung)

**Ausweisung im Studiengang IG gem. Modulbeschreibung Studienplan und Modulbeschreibung: V+L (Vorlesung und Labor)

1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insgesamt mindestens 25 ECTS über Wahlpflichtfächer zu erbringen. Die Aufteilung der ECTS auf einzelne Fächer bleibt den Studierenden vorbehalten. Die im Studienplan angegebene Stückelung „ein Wahlpflichtfach mit 5 ECTS/4 SWS“ ist vor dem Hintergrund einer übersichtlichen Darstellung zu sehen. Diese Form der Aufteilung ist lediglich ein Vorschlag und hat keine Verbindlichkeit.

2) unbenotet und nicht endnotenbildend

3) Die Prüfungsform richtet sich nach dem gewählten Wahlpflichtfach.

4) In dieser Unit wird eine unbenotete Prüfungsleistung als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulendprüfung abgeprüft (Unternehmensplanspiel).

Abkürzungen

BA = Bachelorarbeit
BE = Bericht
ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer System
K = Klausur
LV = Lehrveranstaltung
M = mündliche Prüfung
PA = Projektarbeit mit Dokumentation
PF= Portfolio Prüfung
PrA = Praxisauftrag
PS = praktisches Studiensemester
RE = Referat
S = Seminar
StA = Studienarbeit
SU = Seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
TA = Fachärztliches Testat über praktische Fertigkeiten
TN = Teilnahmenachweis (mit Anwesenheitspflicht)
THE = Take Home Exam
Ü = Übung

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Grundlagenmodule, Grundstudium

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne von § 17 APO gelten die Prüfungsleistungen der Module des ersten Lehrplansemesters im Vollzeitstudiengang und der ersten zwei Lehrplansemester im Teilzeitstudiengang.
- (2) Das Grundstudium umfasst in Vollzeit die ersten beiden Lehrplansemester, in Teilzeit – die ersten vier.

§ 6 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen nach § 5 Satz 1 sind bei Vollzeit bis Ende des zweiten Fachsemesters und bei Teilzeit bis Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind bei Vollzeit Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten drei Lehrplansemestern. ²Im Teilzeitstudium sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten vier Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des achten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten sechs Lehrplansemestern. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 und 2 gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind im Vollzeitstudium die Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester zu bestehen. ²Im Teilzeitstudium sind die Prüfungsleistungen der ersten vier Lehrplansemester zum Ende des achten Fachsemesters zu bestehen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 und 2, ohne die Anforderungen nach Satz 1 und 2 zu erfüllen, gelten die noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen der ersten zwei bzw. vier Lehrplansemester und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Bis zum Ende der Regelstudienzeit sollen alle im Studienplan vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten die noch nicht angetretenen Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gelten alle bis dahin noch nicht bestandenen Prüfungsleistungen und somit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer die Prüfungsleistungen der ersten drei Lehrplansemester bei Vollzeit bzw. der ersten sechs Lehrplansemester bei Teilzeit gemäß Studienplan und das Praxissemester erfolgreich abgelegt hat. ²Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit fünf Monate. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende im Bachelorstudiengang Digitales Medizin- und Pflegemanagement mit Studienbeginn ab WS 2022/23.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 28.04.2022 und vom 19.07.2022, des Hochschulrats vom 28.04.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 28.04.2022 und vom 19.07.2022.

Neu-Ulm, 19.07.2022

Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 25.07.2022

Bekanntgabe: 25.07.2022